

Allgemeine Bedingungen für die Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsaufträgen in der gemeinnützigen AMO GmbH zur Förderung der angewandten Forschung im Bereich der Mikro- und Optoelektronik und der Nanotechnologie. Nr 2 vom 08.07.2009

Die AMO GmbH verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Die Allgemeinen Bedingungen tragen den Erfordernissen der Auftragsforschung vor diesem Hintergrund Rechnung.

1 Angebot, Bearbeitungszeitraum

- 1.1 Das Angebot beschreibt die Aufgabenstellung im Hinblick auf den konkreten Anwendungszweck, Inhalt und Umfang der Arbeiten, den Bearbeitungszeitraum sowie das Forschungs- und Entwicklungsziel. Enthält die Auftragserteilung Abweichungen vom Angebot, so gelten diese erst mit ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung als vereinbart
- 1.2 Erkennt die AMO GmbH, daß der vorgesehene Bearbeitungszeitraum nicht ausreicht, wird sie dem Auftraggeber (AG) – unter Angabe der Gründe – schriftlich Änderungsvorschläge als Grundlage für eine einvernehmliche Verlängerung des Bearbeitungszeitraumes unterbreiten

2 Vergütung

- 2.1 Die Vergütung ist ein Festpreis, es sei denn, die Abrechnung erfolgt ausdrücklich nach Aufwand mit Kostenobergrenze Die Umsatzsteuer wird jeweils hinzugerechnet
- 2.2 Die AMO GmbH wird den AG unverzüglich benachrichtigen, wenn abzusehen ist, daß mit der vereinbarten Vergütung das angestrebte Ergebnis nicht erzielt werden kann. Die AMO GmbH wird Vorschläge für das weitere Vorgehen unterbreiten

3 Zahlungen

- 3.1 In der Regel sind angemessene Anzahlungen zu vereinbaren. Sie sind entsprechend dem vereinbarten Zahlungsplan fällig. Bei fehlendem Zahlungsplan ist das Rechnungsdatum oder das Datum der Zahlungsanforderung maßgeblich. Zahlungen sind ohne Abzug, unter Angabe der Rechnungsnummer auf das Konto der AMO GmbH zu leisten.
- 3.2 Eine Aufrechnung gegen die Forderungen der AMO GmbH ist nur zulässig, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

4 Forschungs- und Entwicklungsergebnis

- 4.1 Das Forschungs- und Entwicklungsergebnis wird dem AG nach Abschluß des Vorhabens gemäß dem Angebot zur Verfügung gestellt.
- 4.2 Der AG erhält entsprechend der Aufgabenstellung an den entstandenen Erfindungen und an den von der AMO GmbH angemeldeten oder ihr erteilten Schutzrechten ein nichtausschließliches Nutzungsrecht. Der AG erstattet der AMO GmbH einen zu vereinbarenden Anteil der Kosten für Anmeldung, Aufrechterhaltung und Verteidigung der Schutzrechte sowie bei Benutzung die gesetzliche Arbeitnehmererfindervergütung.
- 4.3 Auf Verlangen erhält der AG anstelle des Rechts gemäß Ziffer 4.2 an den entstandenen Erfindungen, an den angemeldeten oder erteilten Schutzrechten ein ausschließliches, entgeltliches Nutzungsrecht für den seinem Auftrag zugrundeliegenden Anwendungszweck. Das Verlangen ist spätestens drei Monate nach Mitteilung der Erfindung schriftlich gegenüber der AMO GmbH zu erklären Die AMO GmbH behält ein nichtausschließliches, unentgeltliches Nutzungsrecht für eigene wissenschaftliche Zwecke.
- 4.4 Der AG erhält an den bei der Durchführung des Vorhabens entstandenen urheberrechtlich geschützten Forschungs- und Entwicklungsergebnissen sowie am Know-how ein nichtausschließliches, unentgeltliches Nutzungsrecht. Die Einräumung eines ausschließlichen Nutzungsrechts für den Anwendungszweck bedarf einer gesonderten Vereinbarung.
- 4.5 Werden bei der Durchführung des Vorhabens bereits vorhandene Schutz- oder Urheberrechte der AMO GmbH verwandt, und sind sie zur Verwertung des Forschungs- und Entwicklungsergebnisses durch den AG notwendig, so erhält der AG daran ein gesondert zu vereinbarendes, nicht-ausschließliches, entgeltliches Nutzungsrecht, soweit keine anderweitigen Verpflichtungen der AMO GmbH entgegenstehen.

5 Entgegenstehende Schutzrechte Dritter

- 5.1 Die AMO GmbH wird den AG unverzüglich auf ihr bekannt werdende Schutzrechte Dritter hinweisen, die durch die Nutzung der Forschungs- und Entwicklungsergebnisse verletzt werden könnten. Die AMO GmbH und der AG werden einvernehmlich entscheiden, ob und in welcher Weise bekannt werdende Rechte Dritter bei der Durchführung der Arbeiten zu berücksichtigen sind.
- 5.2 Im Falle einer rechtskräftig festgestellten Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers, der ein Verstoß gegen ein Schutzrecht zugrunde liegt, kann die AMO GmbH nach ihrer Wahl dem AG entweder die erforderlichen Lizenzen vermitteln oder einen geänderten Entwicklungsgegenstand bzw. Teile davon zur Verfügung stellen, die den Verletzungsvorwurf beseitigen. Darüber hinausgehende Ansprüche stehen dem AG bei Verletzung von Schutzrechten Dritter nicht zu.

6 Gewährleistung und Ansprüche bei mangelhafter Leistung

- 6.1 Die AMO GmbH gewährleistet die Anwendung wissenschaftlicher Sorgfalt sowie die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik, nicht aber das tatsächliche Erreichen des Forschungs- und Entwicklungszieles.

- 6.2 Der AG kann bei mangelhafter Leistung Nacherfüllung in angemessener Frist verlangen. Besteht das FuE-Ergebnis in einem verkörperten Ergebnis, kann die AMO GmbH nach ihrer Wahl auftretende Mängel beseitigen oder eine neue Lösung anbieten. Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist der AG berechtigt, nach seiner Wahl die Vergütung herabzusetzen oder innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung der AMO GmbH vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche wegen mangelhafter Leistung sind ausgeschlossen, soweit sie nicht nachweislich auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

7 Haftungsausschluß

- 7.1 Die Haftung der AMO GmbH, ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungshelfen aus Vertragsverletzungen oder aus Delikt wird beschränkt auf Fälle von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Übernahme einer Garantie sowie Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und Verletzung einer Pflicht, bei deren Nichteinhaltung der Vertragszweck gefährdet wäre.
- 7.2 Bei schuldhafter Verletzung vertragswesentlicher Pflichten haftet die AMO GmbH, außer in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.

7a Verjährung

- 7a.1 Ansprüche gegen die AMO GmbH verjähren nach einem Jahr, soweit die AMO GmbH nicht wegen Vorsatzes oder für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet.
- 7a.2 Die Verjährung beginnt mit der Übergabe des Forschungs- und Entwicklungsergebnisses. Bei Vorsatz und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gelten die gesetzlichen Regelungen.
- 7a.3 Verhandlungen zwischen der AMO GmbH und dem Auftraggeber über Ansprüche oder über die den Anspruch begründenden Umstände hemmen die Verjährung. Dies gilt nicht, wenn die AMO GmbH oder der AG auf eine Aufforderung der anderen Seite nicht innerhalb von vier Wochen reagiert.

8 Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Der AG erwirbt Eigentum und Nutzungsrechte am Ergebnis erst mit vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung. Das Eigentum der AMO GmbH darf weder verpfändet noch sicherungsübereignet werden.
- 8.2 Erlischt das Eigentum der AMO GmbH am Ergebnis durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, daß das Eigentum des Auftraggebers an der einheitlichen Sache wertanteilsmäßig (Rechnungswert) auf die AMO GmbH übergeht.
- 8.3 Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der AG alle Rechte aus der Weiterveräußerung mit dringlicher Wirkung an die AMO GmbH ab.

9 Geheimhaltung

- 9.1 Die AMO GmbH und der AG werden gegenseitig mitgeteilte und als geheimhaltungsbedürftige erklärte Informationen technischer oder geschäftlicher Art während der Dauer und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses Dritten nicht zugänglich machen. Dies gilt nicht für Informationen, die allgemein zugänglich sind, oder auf deren vertrauliche Behandlung die AMO GmbH oder der AG schriftlich verzichtet haben.

10 Veröffentlichungen & Werbung

- 10.1 Der AG ist nach vorheriger Abstimmung mit der AMO GmbH berechtigt, die Forschungs- und Entwicklungsergebnisse unter Nennung des Urhebers und des Namenszuges der AMO GmbH zu veröffentlichen. Die Abstimmung soll mit Rücksicht darauf erfolgen, daß z. B. Dissertationen, Diplomarbeiten oder Schutzrechtsanmeldungen nicht beeinträchtigt werden.
- 10.2 Veröffentlichungen der AMO GmbH, die den Anwendungszweck betreffen und für die der AG gemäß Ziffer 4.3 ausschließliche Rechte beansprucht, werden rechtzeitig mit dem AG abgestimmt.
- 10.3 Der AG darf die Ergebnisse für Zwecke der Werbung unter Nennung der AMO GmbH oder ihres AMICA-Instituts nur mit deren ausdrücklicher Zustimmung verwenden.

11 Kündigung

- 11.1 Der AG und die AMO GmbH sind berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Sofern nach Ablauf von mindestens sechs Monaten seit Beginn der Arbeiten kein wesentlicher Fortschritt erzielt wurde, ist eine Kündigung mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats möglich.
- 11.2 Nach wirksamer Kündigung wird die AMO GmbH dem AG das bis dahin erreichte Ergebnis innerhalb von vier Wochen übergeben. Der AG ist verpflichtet, der AMO GmbH die bis dahin entstandenen Kosten zu vergüten.

12 Sonstiges

- 12.1 Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- 12.2 Erfüllungsort für Leistungen der AMO GmbH ist Aachen, Deutschland. Erfüllungsort für Zahlungen des AGs ist Aachen.
- 12.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Geschäftsführer:

Prof. Dr. Heinrich Kurz / Dr.-Ing. Christian Moormann
Registergericht Aachen : HRB 5452
Steuernr: 224/5764/0028 --- Ust-IdNr.: DE 154818567
Sparkasse Aachen KtoNr: 460 20 947 BLZ : 390 500 00
IBAN DE23 3905 0000 0046 0209 47
WEEE-Reg.-No. DE 90847739